

Informationsfreiheit für Baden-Württemberg

Eckpunkte der Regierungsfractionen

beschlossen von den Fraktionen Grüne und SPD am 25.11.2014

Im Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD Baden-Württemberg wurde vereinbart, ein Informationsfreiheitsgesetz zu schaffen, damit die Bürgerinnen und Bürger unter Beachtung des Datenschutzes grundsätzlich freien Zugang zu den bei den öffentlichen Verwaltungen vorhandenen Informationen haben.

Einem Gesetzentwurf für ein Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) sollen dabei folgende Eckpunkte zugrunde gelegt werden:

1. Orientierung des LIFGs an der Struktur des IFGs Bund und Aufgreifen bisheriger Erfahrungen auf Bundes- und Landesebene

Der Aufbau des LIFGs soll sich am IFG Bund orientieren, welches am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist. Neben den praktischen Erfahrungen aus der Anwendung dieses Gesetzes werden die Erkenntnisse eines umfassenden Berichts des Instituts für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation berücksichtigt sowie spezifische Bedürfnisse im Land Baden-Württemberg aufgenommen.

Im Vordergrund sollte – auch regelungstechnisch – der Zugang zu Informationen (insbes. durch aktive Veröffentlichung; siehe unter 10.) stehen, nicht die Ablehnungsgründe.

Um festzulegen, welche Informationen im Einzelnen gemeint sind, könnte man folgende Formulierung verwenden: „Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Amtliche Informationen sind jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art der Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil des Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu (vgl. §§ 1 Abs. 1, 2 Nr. 1 IFG des Bundes).“ In der Begründung wird ggf. noch auf die AnO Schriftgut hingewiesen.

Um die Funktionsfähigkeit der Verwaltung zu erhalten, sollte das Gesetz eine Missbrauchsregelung enthalten.

2. Festlegung des Kreises der Anspruchsberechtigten

Anspruchsberechtigt werden alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts sowie auch Initiativen von Bürgerinnen und Bürgern.

3. Festlegung des Kreises der Anspruchsverpflichteten

Informationspflichtig werden neben der unmittelbaren Landesverwaltung und den Kommunen auch Stellen der mittelbaren Landesverwaltung wie die der Aufsicht des Landes unterstehenden rechtsfähigen Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Tierseuchenkasse, Polizeistiftung bzw. Verband Region Stuttgart). Einbezogen werden juristische Personen des privaten Rechts, die von der öffentlichen Hand beherrscht werden (z.B. Flughafen Stuttgart GmbH, Baden-Württemberg Stiftung gGmbH), soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen; hier sollte die Regelung des § 2 Abs. 3 und 4 HmbTG übernommen werden.

Die Einbeziehung des Landtages soll im späteren Gesetzgebungsverfahren durch den Landtag selbst geklärt werden.

Lediglich besonders sensible Bereiche werden – wie auch in anderen Bundesländern – aus dem Anwendungsbereich ausgenommen:

- der Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird,
- die Gerichte, die Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden sowie Disziplinarbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig werden,
- die Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen und Prüfungseinrichtungen, nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 IFG NRW, also soweit Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen betroffen sind,
- die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW), Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank (L-Bank), die Sparkassen und der Sparkassenverband, die Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft und der Freien Berufe sowie
- die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

Prüfauftrag für das Gesetzgebungsverfahren: Das IM soll unter Berücksichtigung der Begründungen des IFG Bund und des Transparenzgesetzes in Hamburg prüfen, inwiefern es eine Formulierung gibt, die das LfV in den Kreis der Anspruchsverpflichteten in den Fällen aufnimmt, in denen schutzwürdige Interessen nicht betroffen sind.

4. Schutz öffentlicher Interessen

In Bezug auf den Schutz besonderer öffentlicher Interessen wird der Umfang des Katalogs der Ausschlussgründe gegenüber dem IFG Bund in Anlehnung an die Vorschläge der Evaluation zum IFG Bund gestrafft. Ein Ausschluss des Informationszugangs zum Schutz besonderer öffentlicher Interessen wird erfolgen, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann auf:

- die inter- und supranationalen Beziehungen, Beziehungen zum Bund oder zu einem Land,
- die Belange der äußeren oder öffentlichen Sicherheit,
- den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens oder den Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens,
- die Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Regulierungs-, Sparkassen-, Versicherungs- oder Wettbewerbsaufsichtsbehörden,
- die Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle,
- die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen,
- die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung,
- die wirtschaftlichen Interessen der informationspflichtigen Stellen, soweit sie mit nicht informationspflichtigen Stellen konkurrieren, oder
- das im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang fortbestehende Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information.

Unberührt bleiben auch die durch Rechtsvorschriften und die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) geregelten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten sowie die Berufs- und besonderen Amtsgeheimnisse.

5. Schutz privater Interessen

Der Schutz von personenbezogenen Daten, des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen wird in Anlehnung an das IFG Bund geregelt. Dementspre-

chend setzt der Zugang zu personenbezogenen Daten die Einwilligung der Betroffenen oder ein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse voraus (Abwägungsklausel). Soweit der Informationszugang den Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen berührt, ist keine Abwägungsklausel vorgesehen, um eine Verschlechterung der Standortbedingungen für Wirtschaftsunternehmen in Baden-Württemberg sowie Haftungsrisiken für die Bearbeiterinnen und Bearbeiter zu vermeiden.

Behörde und Antragsteller können den Landesbeauftragten für Informationsfreiheit (Lfi), der immer eine beratende Funktion hat, auch zur Frage einbeziehen, ob Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder wirtschaftliche Interessen einer Auskunft entgegenstehen.

6. Überarbeitung Fristenregelung

Die Fristen für die Bearbeitung eines Antrages werden gegenüber dem IFG Bund in Anlehnung an die Vorschläge der Evaluation für die Bürgerinnen und Bürger verbessert. Es wird vorgesehen, dass die Bearbeitung innerhalb eines Monats zu erfolgen hat; in Ausnahmefällen innerhalb von drei Monaten.

7. Verzicht auf Widerspruchsverfahren

Ein eigenständiges Widerspruchsverfahren im Bereich des LIFGs ist nicht beabsichtigt.

8. Kostenregelung

Eine „Abschreckung“ durch Gebühren soll vermieden werden. Zur Vermeidung einer Abschreckung - auch aufgrund einer Ungewissheit über die Kosten - macht die informationsverpflichtete Stelle ab zu erwartender Kosten von 200 EUR zunächst einen Kostenvorschlag, mit welchen Kosten der Auskunftsberechtigte zu rechnen hat. Diese Aufstellung gibt dem Berechtigten und dem Verpflichteten Gelegenheit, die Anfrage zu besprechen, zu konkretisieren und ggf. auf weniger und relevante Informationen zu konkretisieren.

Zusätzlich kann die Verwaltung von der Forderung von Gebühren in besonderen Einzelfällen ganz absehen.

Den Kommunen soll die Möglichkeit zur vollen Kostendeckung durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen eingeräumt werden. In der Folge wäre ein durch das Konnexitätsprinzip ausgelöster Mehrlastenausgleich zugunsten der Kommunen entbehrlich.

Für alle anderen Anspruchsverpflichteten sollte – wie im IFG des Bundes - eine Kostenregelung mit Rahmensätzen vorgesehen werden, die zugleich eine Höchstgrenze festlegen.

9. Landesbeauftragter für Informationsfreiheit

Es liegt nahe, mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu betrauen. Da dieser dem Landtag zugeordnet ist, soll diese Frage im weiteren Gesetzgebungsverfahren vom Landtag entschieden werden.

10. Ausgestaltung der proaktiven Informationspolitik

Die Pflichten zur proaktiven Informationsbereitstellung werden entsprechend den Vorschlägen im Evaluationsbericht zum IFG Bund erweitert, so dass neben Verzeichnissen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen, Organisations- und Aktenplänen auch Hinweise und Kontaktmöglichkeiten über die Wahrnehmung der Rechte nach dem LIFG in das Internet eingestellt werden müssen. Fortschreitend können Veröffentlichungspflichten in Bezug auf bestimmte statistische Daten oder Verwaltungsvorschriften festgelegt werden. Unberührt bliebe der weitere Ausbau der Informationsbereitstellung auf dem bereits vorhandenen Open Data Portal des Landes Baden-Württemberg (www.service-bw.de).

Grundsatz sollte sein, dass die Verwaltung möglichst viel aktiv veröffentlicht. Dies hat zum einen den Vorteil, arbeitsaufwändige Einzelanfragen durch Verweis auf bereits veröffentlichte Unterlagen ökonomisch abarbeiten zu können. Zum anderen werden wir durch eine Auflistung zu veröffentlichender Unterlagen dem Anspruch an mehr Transparenz gerecht. Bereits jetzt werden durch die Fachressorts viele Dokumente veröffentlicht. Im LIFG soll diese Praxis fortentwickelt und die in Frage kommenden Dokumente, die zu veröffentlichen wären, aufgelistet werden.